

KNYPHAUSEN-STIFTUNG

für Nachhaltigkeit, Naturschutz und Bildung

Satzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Knyphausen-Stiftung für Nachhaltigkeit, Naturschutz und Bildung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Lütetsburg.

§2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient Zwecken der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung von Zwecken der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung von Zwecken des Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz, der Förderung von Zwecken des Tierschutz sowie der Förderung von Zwecken der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Zweck der Stiftung ist insbesondere die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Jugend- und Altenhilfe, der Förderung von Zwecken der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung von Zwecken des Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz, der Förderung von Zwecken des Tierschutz sowie der Förderung von Zwecken der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Die Stiftung kann daneben ihre oben genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Vergabe von Stipendien und die Vergabe von Forschungsaufträgen.
4. Die Stiftung kann bedürftigen Personen im Sinne § 53 AO unmittelbare Hilfe gewähren.
5. Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt. Die Förderung soll vornehmlich Projekten und Einrichtungen im südlichen Afrika zugute kommen.

§3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung von €50.000,00 (i.W. fünfzigtausend EURO) in bar. Dieser Anspruch ist zu €50.000,00 binnen drei Monaten nach Genehmigung der Stiftung in voller nominaler Höhe zu befriedigen. Der Anspruch gilt auch dann als befriedigt, wenn Dritte entsprechende Vermögenswerte auf die Stiftung übertragen.
2. Das Stiftungsvermögen ist, sofern und solange dies zwingend vorgeschrieben ist, einem der in §2 Abs. 1 und 4 genannten Zwecke zuzuweisen und so zu verwalten, dass die dem Zuwendungsgeber höhere steuerliche Absetzmöglichkeiten gewährende Teile von den übrigen getrennt werden. Die Erträge dieser Teile dürfen nur diesen Zwecken zugute kommen. Die Verwaltungskosten sind anteilig zuzuordnen. Vermögenswerte, die der Stiftung ohne Zweckbestimmung zufließen, sind den Teilen zuzuweisen, die dem Zuwendungsgeber die niedrigeren steuerlichen Absetzmöglichkeiten gewähren.
3. Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
4. Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen, ggf. nach Maßgabe des Abs. 2 zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen

5. Unter Beachtung der Aufzeichnungspflichten nach der Allgemeinen Abgabenordnung und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.
6. Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§5 Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmung dieser Satzung gebunden.
4. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach der Allgemeinen Abgabenordnung Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 2 natürlichen Personen.
2. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter berufen. Im Anschluss an diese Berufung ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
3. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dem Stiftungsrat können nur Persönlichkeiten angehören, die bei ihrer Berufung bzw. Wahl des 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen bzw. -gewählt.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§8

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere die Genehmigung des Haushaltsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Berufung, Abberufung und Entlassung des Vorstands, Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.
3. Die Interpretation des in §2, Absatz 1-5, niedergelegten Stiftungszwecks obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der genannten Zwecke tatsächlich verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen. Es darf jedoch keine der genannten Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 gänzlich vernachlässigt werden.
4. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§9

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens ein Mitglied anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme, an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, wenn und solange dieser nicht über dieses Mitglied zu beraten und eventuell Beschlüsse zu fassen hat. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
6. Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn alle Mitglieder ihr zustimmen.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
8. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
9. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern ein Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen (Aufwendungsersatzanspruch) gewährt wird.
10. Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten entsprechend auch für die Vorsitzende.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifterin gehört dem Vorstand auf Lebzeiten an. Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifterin ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Sollte die Stifterin nicht mehr Mitglied des Vorstandes sein, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat berufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit seine Mitglieder die Stiftung allein oder gemeinsam vertreten, regelt der Stiftungsrat bei der Berufung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
5. Der Vorstand hat Anspruch darauf, nach Vorlage des Jahresabschlusses vom Stiftungsrat für das entsprechende Jahr entlastet zu werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen und dem Vorstand eröffnet werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
7. Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage sind, können durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrats abgewählt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.

§11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen die Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich der schriftlichen Abstimmung beteiligten Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

§12

Sonderrechte

1. Der Stifterin, Frau Theda Gräfin zu Inn- und Knyphausen, stehen folgende Sonderrechte zu:
2. Sie beruft die Mitglieder des Stiftungsrates allein.
3. Sie kann sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates berufen.
4. Sie hat Anspruch darauf, vom Stiftungsrat zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt oder zum Mitglied des Vorstandes berufen zu werden.
5. Der Stifterin steht ein Vetorecht zu, sofern sie selbst Mitglied des Stiftungsrates ist.
6. Sie ist von den für die Mitglieder der Stiftungsorgane geltenden Altersbeschränkungen befreit.
7. Sie ist als Mitglied des Vorstandes stets alleinvertretungsberechtigt und befugt, im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
8. Bei Entscheidungen des Vorstandes steht der Stifterin ein Vetorecht zu.
9. Die Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung. Sie gelten auf Lebzeiten der Stifterin oder so lange, bis diese auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichtet. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§13

Beratende Gremien

1. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä.
2. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§14

Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck geändert werden. Der geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Beschlüsse gem. Abs 1, 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Vorstandes.
4. Beschlüsse und Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt zur Steuerbegünstigung einzuholen.
5. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein EUROPARC Deutschland e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 21396 B), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vor dem Beschluss über die Auflösung vom Stiftungsrat zu fassen.

§15 Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche zwingend vorsehen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
2. Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch die Genehmigung der Bezirksregierung Hannover. Mit der Genehmigung tritt diese Satzung in Kraft.